

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich

(Änderung vom 24. November 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich vom 22. September 2021 wird geändert.

II. Die Änderung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

III. Gegen die Verwaltungsänderung und Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgesicht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (V Covid-19 Bildungsbereich)

(Änderung vom 24. November 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich vom 22. September 2021 wird wie folgt geändert:

Schutzkonzept

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das Schutzkonzept muss mindestens folgende Punkte enthalten:

lit. a–d unverändert.

e. Anordnung einer befristeten Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit nach § 3 Abs. 2 lit. c durch die zuständige Stelle gemäss Abs. 2, den schulärztlichen Dienst oder das Contact Tracing, wenn dies aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens oder zur Verhinderung eines solchen in einzelnen Klassen oder Schulen erforderlich ist.

lit. f unverändert.

Abs. 4–6 unverändert.

Maskentragpflicht
a. obligatorische
Volksschule

§ 2. ¹ An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal und für die Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse der Primarstufe bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht.

² Keine Maskentragpflicht gilt:

lit. a und b unverändert.

lit. c wird aufgehoben.

³ Personen mit einer ärztlich bescheinigten Maskentragdispens sind verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule teilzunehmen. Bietet die Schule kein repetitives Testen an, sind sie verpflichtet, sich wöchentlich mittels molekularbiologischer Analyse testen zu lassen (PCR-Test). Die Testkosten gehen dabei zulasten der Gemeinde bzw. der Trägerschaft.

⁴ Die vorgesetzte Person bzw. Klassenlehrperson kontrolliert die Einhaltung der Verpflichtung nach Abs. 3. Sie kann eine Kopie der Masken-tragdispens verlangen und diese im Personal- bzw. Schülerdossier ablegen.

Begründung

A. Ausgangslage

Am 22. September 2021 hat der Regierungsrat die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (V Covid-19 Bildungsbereich, LS 818.14) erlassen. § 2 Abs. 1 der Verordnung sieht eine Maskentragpflicht im Bereich der obligatorischen Volksschule für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal in den Innenräumen vor. Abs. 2 dieser Bestimmung regelt die Ausnahmen von der Maskentragpflicht.

Seit Erlass dieser Verordnung hat sich die epidemiologische Lage erheblich verändert. Besonders bei Kindern und Jugendlichen steigen die Fallzahlen stark an. Seit Schulbeginn nach den Herbstferien ist die Anzahl positiv getesteter Kinder in der Altersgruppe der 4- bis 11-Jährigen sprunghaft angestiegen. Und auch bei den 12- bis 15-Jährigen ist ein – wenn auch nicht so starker – Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen (vgl. raw.githubusercontent.com/openZH/covid_19/master/fallzahlen_kanton_zh/COVID19_Anteil_positiver_Test_Kinder_Jugendliche_pro_KW.csv, besucht am 23. November 2021). Angesichts des winterbedingt vermehrten Aufenthalts in Innenräumen und der bevorstehenden Weihnachtsfeierlichkeiten mit den damit einhergehenden Familienfesten ist nicht davon auszugehen, dass sich die Situation in den nächsten Wochen wesentlich beruhigen wird. Vielmehr muss von einem weiteren Anstieg der Fallzahlen ausgegangen werden.

Ziel aller mit der V Covid-19 Bildungsbereich angeordneten Massnahmen ist in erster Linie, die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen und der weiteren an der Schule beschäftigten Personen zu schützen. Die Massnahmen sollen die weitere Verbreitung des Coronavirus eindämmen, Neuinfektionen verringern und die Aufrechterhaltung eines möglichst uneingeschränkten Schulbetriebs ermöglichen. Das Recht auf Bildung muss auch während der Pandemie möglichst unangetastet bleiben.

Dank des repetitiven Testens an den Schulen konnten bislang umfangreiche Quarantänemassnahmen verhindert werden. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, die sich zum Teil noch nicht impfen lassen können, müssen angesichts der dargelegten epidemiologischen Lage weitere Schutzmassnahmen vorgesehen werden. Im Sinne einer nächsten Eskalationsstufe ist daher im Bereich der Volksschule ab der 4. Klasse eine generelle Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal ohne Befreiungsmöglichkeit anzuordnen. Da das Tragen einer Gesichtsmaske einen lediglich geringfügigen Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt und die geänderten Massnahmen lediglich für eine befristete Zeit gelten, erweisen sie sich als verhältnismässig.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1. Schutzkonzept

§ 1 Abs. 3 lit. e sieht unter anderem vor, dass im Geltungsbereich von § 2 eine befristete Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit angeordnet werden kann, wenn dies aufgrund des konkreten Infektionsgeschehen oder zur Verhinderung eines solchen in einzelnen Klassen oder Schulen erforderlich ist. Da ab der 4. Klasse der Primarstufe mit der vorliegenden Änderung der V Covid-19 Bildungsbereich eine generelle Maskentragpflicht anzuordnen ist, ist die Verweisung auf § 2 Abs. 2 lit. c aufzuheben.

Zu § 2. Maskentragpflicht a. obligatorische Volksschule

Wie einleitend dargelegt, erweist es sich als notwendig, im Bereich der obligatorischen Volksschule ab der 4. Klasse eine generelle Maskentragpflicht anzuordnen. Abs. 1 ist entsprechend zu ergänzen. Da – vorbehältlich epidemiologisch begründeter Änderungen – für die Geltungsdauer der V Covid-19 Bildungsbereich die Befreiungsmöglichkeiten entfallen, sind Abs. 2 lit. c und 3 aufzuheben.

Folgerichtig entfällt auch für Personen, die über eine ärztlich bescheinigte Maskentragdispens verfügen, die Möglichkeit, sich von der wöchentlichen Testpflicht durch Nachweis eines gültigen Covid-Impfzertifikats bzw. eines gültigen Covid-Genesungszertifikats zu befreien. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler. Abs. 4 und 5, neu Abs. 3 und 4, sind entsprechend anzupassen. Damit die Maskentragdispens geprüft werden kann, ist der Schule eine Kopie der Dispens abzugeben.

C. Auswirkungen

1. Private

Die Verordnung hat insoweit Auswirkungen auf Private, als sich Letztere an die gemäss dem jeweiligen Schutzkonzept vorgesehenen Schutzmassnahmen und an die Maskentragpflicht zu halten haben. Die Auswirkungen haben lediglich geringfügige Einschränkungen von Rechten Privater zur Folge, womit die Massnahmen angesichts der epidemiologischen Lage und der verfolgten Ziele verhältnismässig sind.

2. Gemeinden und Kanton

Für die Gemeinden und den Kanton ist mit administrativen Mehraufwendungen zu rechnen, insbesondere für die Bearbeitung von Anfragen. Die finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar. Masken sind kostenlos durch die Schulen abzugeben.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) von der Verordnungsänderung betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

E. Inkraftsetzung

Die geänderte V Covid-19 Bildungsbereich tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. Die Geltungsdauer der Verordnung bleibt unverändert, d.h. vorerst bis 24. Januar 2022. Die Verordnung wird vorher aufgehoben oder angepasst, wenn die epidemiologische Lage dies erlaubt bzw. erfordert.

F. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Aufgrund der Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).